

**Beantwortung einer Anfrage im Schul- und Sportausschuss von Herrn Prieur am
15.03.2018 VO/2018/05870**

Betreff: Hausmeister- und Schneeräumdienst – 5.651

Protokollauszug:

Notdienst der Hausmeister des GMHL

Seit 1.1.2018 hat das GMHL erstmalig einen Notdienst (24 h – 365 Tage) für Schulen und weitere städtische Gebäude eingeführt. Dabei werden jeweils ein Hausmeister in drei Bezirken in den Zeiten Montag bis Freitag von 16.00 bis 8.00 Uhr und an den ganzen Wochenenden in Rufbereitschaft gesetzt.

Fragen:

Gibt es und wenn ja welche gesetzlichen Vorschriften für die Einrichtung solcher Notdienste? Wenn ja, wann sind diese geändert worden, weil die Notrufbereitschaft erst zum 1.1.2018 in Lübeck eingerichtet wurde?

Wie viele und welcher Art von Einsätzen von Polizei und Feuerwehr gab es in den Notdienstzeiten in den Jahren 2016 und 2017, die einen Einsatz von einem Hausmeister bedurften?

Wie viele Hausmeister leisten diesen Notdienst und wie viele nicht?

Ist die Teilnahme an dem Notdienst für die Hausmeister freiwillig oder verpflichtend?

Sind die Notrufpläne (Telefonnummern) der Polizei und der Feuerwehr ausreichend bekannt?

Welche Einsatzpläne und Ausrüstung gibt es für den notdienstleistenden Hausmeister?

Welche zusätzlichen Kosten (Bereitschaftsentlohnung, zusätzliche Arbeitszeit durch Übergaben, Fahrzeuge etc.) entstehen der Hansestadt Lübeck?

Sind diese zusätzlichen Kosten im Haushalt 2018 enthalten?

Ist dieser Notdienst auch für andere Fälle außer Einbruch und Feuer gedacht?

Nach dem neuesten EuGH Urteil sind Rufbereitschaftszeiten Arbeitszeiten. Wie bewertet die GMHL dieses Urteil und welche zusätzlichen Kosten könnten der Hansestadt Lübeck entstehen?

Wie wird die Mindestruhezeit von 11 Stunden nach einem Einsatz für den Hausmeister eingehalten?

Warum sind nicht alle Schulen bzw. Objekte im Notfallplan?

Sind alternative Notdienste z. B. von Drittanbietern geprüft worden?

Schneeräumdienst an Schulen:

Fragen:

Wie ist die Schneeräumung an Schulen bzw. städtischen Gebäuden während und außerhalb der Hausmeisterdienstzeiten geregelt?

Wie werden die Hausmeister vom GMHL dafür ausgerüstet?

Wenn an Drittanbietern die Aufgaben vergeben worden sind, in welchen Zeiten werden dann die Objekte geräumt?

Wie ist der Räumdienst geregelt im Vertretungsfall der Hausmeister (Zwei Objekte zur gleichen Zeit räumen)?

Wer ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Räumspflicht verantwortlich und wer haftet

bei Schäden, insbesondere, wenn der Drittanbieter nicht räumt?
Wie werden die Hausmeister mit Arbeits- und Schutzkleidung für ihre Tätigkeiten ausgestattet?

Zwischenantwort:

Es wird eine Beantwortung der Anfrage zu einer der nächsten Sitzungen zugesagt.

Beantwortung:

Fragen:

1. Gibt es und wenn ja welche gesetzlichen Vorschriften für die Einrichtung solcher Notdienste? Wenn ja, wann sind diese geändert worden, weil die Notrufbereitschaft erst zum 1.1.2018 in Lübeck eingerichtet wurde?

Antwort:

Notwendigkeit einen Notdienst außerhalb der Dienstzeit des Hausmeisterdienstes einzurichten war immer gegeben (gem. §219 (1) Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein. Bei kapitalen Vorfällen in oder an den den Objekten der Hansestadt Lübeck gab es bisher keinen Ansprechpartner für Polizei und Feuerwehr um weitere Schäden zu vermeiden. Der Hausmeister ist vor Ort um erste Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, Versorgungsleitung zu schließen bzw. Notdienstfirmen zu beauftragen. Der Notdienst des GMHL ist nur in den Objekten zuständig, die nicht aufgrund eine vorhandenen Brandmeldeanlage auf ein Wachunternehmen geschaltet ist. Somit reduziert sukzessiv sich die Anzahl der Objekte nach einer durchgeführten Brandschutzsanierung.

Stellungnahme der Polizei:

Es geht bei Gefahren die, z. B. für das Eigentum (einer Person oder in ihrem Fall, einer Firma oder Behörde usw.)

- die für ein Objekt entstehen (z. B. unberechtigte Personen können das Gebäude betreten weil die Tür offen steht)
- oder
- von diesem Objekt ausgehen (z. B. Dachziegel droht herunterzufallen)

die Polizei aufgrund ihrer Verpflichtung zur Gefahrenabwehr Maßnahmen ergreifen muss diese Gefahren (s. o.) zu minimieren/auszuschließen.

Dazu gehört die Ermittlung des jeweiligen Verantwortlichen/Eigentümer für dieses Objekt. Ist dieser gefunden, ist dieser für die weitere Sicherung/Maßnahmen verantwortlich (Eigentumssicherung durch den Besitzer).

Gelingt diese Suche nach dem Verantwortlichen/Eigentümer nicht, muss die Polizei die Sicherung selbst vornehmen oder beauftragt jemanden dafür. Diese daraus resultierenden Kosten können wiederum dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden.

Um dieses zu vermeiden liegt es im Interesse jedes Eigentümers diese Kosten zu minimieren bzw. erst gar nicht entstehen zu lassen.

Für sie hier ein kurzer Auszug aus dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein

Aufgaben und Zuständigkeit

§ 162

Aufgaben

- (1) Das Land, die Gemeinden, die Kreise und die Ämter haben die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird (Gefahrenabwehr).
- (2) Der Schutz privater Rechte gehört zur Gefahrenabwehr, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne die Hilfe die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.
- (3) Die Gefahrenabwehr wird als Landesaufgabe von den Gemeinden, Kreisen und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.
- (4) Für die Gefahrenabwehr gelten die §§ 163 bis 227 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 163

Ordnungsbehörden und Polizei

- (1) Die Gefahrenabwehr obliegt den Ordnungsbehörden und der Polizei.
- (2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch besondere Rechtsvorschriften übertragen sind. Soweit für die Durchführung dieser Aufgaben die besonderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die §§ 163 bis 227 nach Maßgabe der §§ 165 und 168.

§ 219

Verantwortlichkeit für Sachen

(1) Wird die öffentliche Sicherheit durch den Zustand einer Sache gestört oder im einzelnen Fall gefährdet, so ist deren Eigentümerin oder Eigentümer verantwortlich.

- (2) Eine Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist neben der Eigentümerin oder dem Eigentümer verantwortlich. Sie ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers verantwortlich, wenn sie
 1. die tatsächliche Gewalt gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers ausübt oder
 2. auf einen im Einverständnis mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer schriftlich oder zur Niederschrift gestellten Antrag von der zuständigen Behörde als allein verantwortlich anerkannt worden ist.
- (3) Geht die Störung oder Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen die Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

2. Wie viele und welcher Art von Einsätzen von Polizei und Feuerwehr gab es in den Notdienstzeiten in den Jahren 2016 und 2017, die einen Einsatz von einem Hausmeister bedurften?

Antwort:

Die Einsatzzahl der Polizei in Gebäuden der Hansestadt Lübeck kann nicht genannt werden, da es laut Aussage der Polizei keine Aufzeichnungen gibt.

3. Wie viele Hausmeister leisten diesen Notdienst und wie viele nicht?

Antwort:

Es leisten 33 von insgesamt 49 HausmeisterInnen den Notdienst. Berücksichtigt wurden alle Hausmeister:

- o Die die Qualifikation als Hausmeister haben
- o Die einen Führerschein besitzen (mind. Klasse B)
- o Die die Objekte in angemessener Zeit zu erreichen können
- o Keine attestierten gesundheitlichen Einschränkungen haben

4. Ist die Teilnahme an dem Notdienst für die Hausmeister freiwillig oder verpflichtend?

Antwort:

Verpflichtend

5. Sind die Notrufpläne (Telefonnummern) der Polizei und der Feuerwehr ausreichend bekannt?

Antwort:

Die Zentralen der Feuerwehr und der Polizei sind über die Objekte und die Kontaktdaten informiert.

6. Welche Einsatzpläne und Ausrüstung gibt es für den notdienstleistenden Hausmeister?

Antwort:

Es sind 3 Bezirke gebildet worden in dem je ein Hausmeister in Rufbereitschaft gesetzt wird. Es gibt einen Jahreseinsatzplan.

Ausstattung: vorhandene Fahrzeuge mit Handwerkzeug werden zur Verfügung gestellt, Objektordner mit Daten über die betroffenen Objekte wurden zusammengestellt, Schlüssel für den Zugang in die Objekte liegen in einem Schlüsselsafe im Stadtteil zur Verfügung.

7. Welche zusätzlichen Kosten (Bereitschaftsentlohnung, zusätzliche Arbeitszeit durch Übergaben, Fahrzeuge etc.) entstehen der Hansestadt Lübeck?

Antwort:

Die Kosten der Rufbereitschaftspauschale betragen pro Monat ca. 4300,-€ für drei MitarbeiterInnen. Die Fahrzeugwechsel findet in Regelarbeitszeit statt. Die Fahrzeuge stehen im Pool des GMHL zur Verfügung.

8. Sind diese zusätzlichen Kosten im Haushalt 2018 enthalten?

Antwort:

Ja

9. Ist dieser Notdienst auch für andere Fälle außer Einbruch und Feuer gedacht?

Antwort:

In 2018 ist bisher nur ein Notdienst für Feuerwehr und Polizei geplant. Ein technischer Notdienst ist in Prüfung.

10. Nach dem neuesten EuGH Urteil sind Rufbereitschaftszeiten Arbeitszeiten. Wie bewertet die GMHL dieses Urteil und welche zusätzlichen Kosten könnten der Hansestadt Lübeck entstehen?

Antwort:

Bereich Recht:

Der EuGH hat einen Einzelfall entschieden, der eine sehr auffällige Einschränkung der Freizeit des Arbeitnehmers betraf. Die Regelung des GMHL unterscheidet sich davon auf den ersten Blick deutlich. Insbesondere gibt es keine Ortsbestimmung und es gibt keinen so

engen Zeitrahmen, in dem der Beschäftigte am Arbeitsplatz erscheinen soll. Hinzu kommt, dass mit der Formulierung „möglichst“ auch dem Beschäftigten Spielraum zugestanden wird, selbst zu entscheiden, wann und wie schnell er am Arbeitsplatz ist.

11. Wie wird die Mindestruhezeit von 11 Stunden nach einem Einsatz für den Hausmeister eingehalten?

Antwort:

Wenn der Notdiensteinsatz zeitlich in der Nähe des geplanten Dienstbeginns liegt wird mit dem Standarddienst nach dem Notdienst fortgefahren. Wenn nicht, tritt der Hausmeister in seine 11 stündige Ruhezeit an und wird in seinem Objekt von seiner Vertretung vertreten.

12. Warum sind nicht alle Schulen bzw. Objekte im Notfallplan?

Antwort:

Ausgenommen auf dem Notdienst sind:

- Objekte in denen aufgrund der vorhandenen Brandmelde- oder Alarmanlage die Anlage auf ein externes Wachdienst geschaltet ist Deren Verträge inhaltlich gleich dem des Notdienstes der Hausmeister sind.
- Sonderobjekte, und Objekte technisch versierter Bereiche, die nicht direkt vom Hausmeisterdienst betreut werden, wurden abgefragt ob ein Notdienst durch den Bereich selber sichergestellt ist, oder durch das GMHL eingeplant werden soll. Hier erfolgt noch eine Auswertung und Abstimmung.

13. Sind alternative Notdienste z. B. von Drittanbietern geprüft worden?

Antwort:

Der Auftrag „Einrichtung eines Notdienstes“ ist aus dem Projektauftrag des Bürgermeisters. Demnach sind evtl. Überhänge im Hausmesiterdienst intern auszugleichen.

Schneeräumdienst an Schulen:

Fragen:

1. Wie ist die Schneeräumung an Schulen bzw. städtischen Gebäuden während und außerhalb der Hausmeisterdienstzeiten geregelt?

Antwort:

Bei Schnee und Glätte ist an Schulen und Kindertagesstätten ist von montags bis sonntags in der Zeit von 06.30 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Bei Verwaltungsgebäuden und sonstigen Gebäuden von montags bis sonntags in der Zeit von 05:45 Uhr bis 20:00 Uhr. Bei anhaltendem Schneefall oder anhaltender Glättebildung müssen Flächen alle 4 Stunden geräumt bzw. abgestreut werden.

2. Wie werden die Hausmeister vom GMHL dafür ausgerüstet?

Antwort:

Vorhandene Schneeräumgeräte werden durch den Hausmeisterdienst genutzt und nach Bedarf und innerhalb des geplanten Budget ergänzt.

3. Wenn an Drittanbietern die Aufgaben vergeben worden sind, in welchen Zeiten werden dann die Objekte geräumt?

Antwort:

Der Winterdienst für alle städtischen Gebäude (Schulen, Kindergärten und Verwaltungsstandorte) wurde an einen Dienstleister vergeben.

Der Rahmenvertrag mit dem Unternehmen orientiert sich an der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lübeck in der gültigen Form. Abweichend von der Straßenreinigungssatzung sind standortabhängig erweiterte Anfangszeiten für die Schnee- und Glättebeseitigung vereinbart worden (z.B. Schulgelände sind bis 06:30 Uhr zu räumen, gemäß Straßenreinigungssatzung wäre es ausreichend, wenn bis 8.00 Uhr geräumt ist).

4. Wie ist der Räumdienst geregelt im Vertretungsfall der Hausmeister (Zwei Objekte zur gleichen Zeit räumen)?

Antwort:

Normaler Standard ist, dass die verkehrssicherheitsrelevanten Zuwegungen aller Gebäude durch einen externen Winterdienst geräumt werden. Sollte dies nicht erfolgen beginnt der Hausmeister im Rahmen der Gefahrenabwehr mit den relevantesten Arbeiten. Dies erfolgt in der vorgegebenen Reihenfolge.

5. Wer ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Räumspflicht verantwortlich und wer haftet bei Schäden, insbesondere, wenn der Drittanbieter nicht räumt?

Antwort:

Für die ordnungsgemäße Ausführung der Räumspflicht ist der Dienstleister verantwortlich. Dieser tritt hinsichtlich der Verkehrssicherung an Stelle der Hansestadt Lübeck.

6. Wie werden die Hausmeister mit Arbeits- und Schutzkleidung für ihre Tätigkeiten ausgestattet?

Antwort:

Die Ausstattung der Sicherheitskleidung ist mit dem Bereich Arbeitsschutz abgestimmt. Die Beschaffung der Kleidung wird sukzessive nach Freigabe des Haushaltes beschafft.

Aufgestellt:

Rainer Hielscher